

(10) Regiebrücken, die bei Proben von der Bühne über das Orchester zum Zuschauerraum führen, müssen mit mindestens einer Handleiste versehen und ausreichend beleuchtet sein.

(11) Niedrige Durchgänge, gefährliche Ecken und Kanten sind zu kennzeichnen und, wenn erforderlich, mit Schutzpolster zu versehen und zu beleuchten.

(12) Bei dem Entwurf des Bühnenbildes ist zu berücksichtigen, daß die technischen Einrichtungen der Bühne nicht überbeansprucht werden und alle Beschäftigten unfallsicher arbeiten können. Der Intendant ist dafür verantwortlich.

(13) Glas darf in Dekorationsteilen (z. B. Fenstern) nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Spielfläche verwendet werden.

(14) Zwischen dem Bühnenbild und den seitlichen und hinteren Begrenzungsmauern muß ein lichter Durchgang von mindestens 1 m frei bleiben. Dieser darf auch durch Gewichtszüge nicht beeengt werden.

(15) Laufende Bänder müssen, wenn nicht andere Sicherheitseinrichtungen (z. B. Reibungskupplungen) vorhanden sind, an den Enden (Walzenkästen) mit Einrichtungen zum Abweisen oder Abnehmen der beförderten Personen und Bildteile versehen sein.

(16) Bühnenbilder dürfen nur unter sachverständiger Leitung nach fachmännischen Grundsätzen und unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln auf-, um- und abgebaut werden.

(17) Alle zum Auf-, Um- und Abbau benötigten Hilfsmittel, wie Klammern, Bolzen, Schrauben, Muttern, Bohrer, Stützen und Stangen, müssen in gutem und gebrauchsfähigem Zustand sein.

(18) Bei den in Abs. 17 genannten Arbeiten dürfen Gegenstände nicht abgeworfen werden.

(19) Große Gegenstände und zusammengesetzte Bauteile dürfen nur an Anschlagmitteln, wie Seilen oder Ketten, herabgelassen oder umgelegt werden.

(20) Hohe, sperrige Bildteile befördern und Bildteile durch die Versenkung transportieren dürfen nur Personen, die mit solchen Arbeiten vertraut sind. Diese haben sich über Zeichen und Zurufe für das Bewegen und Absetzen der Teile vorher zu verständigen.

(21) Beim Aufstellen des Bühnenbildes ist darauf zu achten, daß genügend Abstand zwischen festen und beweglichen Teilen bleibt.

(22) Beim Belegen des Bühnenbodens mit Überzügen, Teppichen, Matten u. dgl. ist auf genügende Befestigung zum Schutz gegen Verschieben und Faltenbildung zu achten. Nicht zusammenhängende Aufbauten, Wagen u. dgl. dürfen keinen gemeinsamen Bodenbelag haben.

(23) Bei der Aufstellung von Leitern ist die Beschaffenheit des Bodens (Stufen, Teppichbelag) zu berücksichtigen. Leitern, die beim Dekorieren in größerer Höhe benutzt werden, müssen durch Hilfskräfte in ausreichender Anzahl gegen Ausgleiten und Schwanken gesichert werden. Die Hilfskräfte dürfen sich während der Arbeiten nicht entfernen. Die Leitern sind mindestens einmal vierteljährlich einer Belastungsprobe zu unterziehen.

(24) Während des Umbaus und während der Veränderung des Bühnenbildes durch die Maschinerie darf sich kein Unbeteiligter in unmittelbarer Nähe befinden.

(25) Die Bühne und die Räume des Theaters sind staubfrei zu halten und halbjährlich mindestens einmal gründlich zu reinigen.

(26) Reinigungsarbeiten mit chemischen Reinigungsmitteln, wie Benzin, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen u. a., an Perücken, Kleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen dürfen nur im Freien oder in gut gelüfteten Räumen vorgenommen werden.

(27) Pelzgegenstände dürfen mit Schwefelkohlenstoff nur unter fachmännischer Aufsicht und in gut geschlossenen Apparaten gereinigt oder entmottet werden. Beim Entleeren der Apparate müssen Atemschutzgeräte benutzt werden.

§ 5

Dekorationen

Der Begriff „Dekorationen“ ist im weitesten Sinne aufzufassen. Es gehören dazu: Kulissen, Sofitten, Plafonds, Bogen, Hängeflügel, Versatzstücke, Prospekte, Hintersetzer, Hinterhänger, Schleier, Tür- und Fenstervorhänge, Girlanden, künstliche Blumen- und Pflanzendekorationen sowie alle Gegenstände gleicher oder ähnlicher Art.

(1) Liegt die Imprägnierung der Dekorationen länger als ein Jahr zurück, so ist eine Nachimprägnierung vorzunehmen. Läßt der Zustand der Dekorationen schon früher darauf schließen, daß die Imprägnierung nicht mehr genügend wirksam ist, dann muß ihre Wirksamkeit durch eine unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmende Brandprobe nachgewiesen und, wenn erforderlich, früher eine Nachimprägnierung vorgenommen werden.

(2) Für den Bau von Dekorationen darf nur dreiseitig gehobeltes Holz verwendet werden.

(3) Die mit der Prüfung und Abnahme beauftragten Personen dürfen nur solche Dekorationen und Einbauten zulassen, die brandsicher sind. Sie haben Stichproben im erforderlichen Umfange vorzunehmen.

(4) Für die Aufbewahrung von Dekorationen, Möbeln, Requisiten, Kleidern, Waffen u. dgl. müssen geeignete Räume vorhanden sein; sie dürfen nicht hinter der Bühne und in Gängen gelagert werden.

(5) Die Fenster von Lagerräumen, in denen hohe und sperrige Teile abgestellt werden, sind innen durch Drahtgitter oder Schutzbügel zu sichern.

(6) Für Malerarbeiten dürfen nur giftfreie Farben und nicht brennbare Tauchlacke verwendet werden.

(7) Arbeiten mit Spritz- und Tauchfarben dürfen nur im Freien oder in ausreichend be- und entlüfteten Räumen vorgenommen werden. Die beim Spritzen oder Tauchen entstehenden Dämpfe oder Nebel sind an der Entstehungsstelle abzusaugen. Das gilt auch für Arbeiten mit Glühlampentauchlacken.